Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

fr. 16, §. 2 de pec. const. 13, 5, fällt die actio de pecunia constituta weg durch Erfüllung des Zahlungsverſprechens und durch deren Unmöglichkeit ohne Schuld des Konſtituanten, was das Edikt als gleich wirkend neben einander ſtellt. Von Bedeutung iſt noch fr. 12. 14 pr. de per. rei v. et tr. 18, 6. 8) fr. 15 de iure dot. 23, 3. Quod si per eam (mulierem) non stetisset (quominus rem aestimatam viro traderet, vergl. fr. 14 eod.) perinde pretium aufert, ac si tradedisset, quia quod evenit, emtoris periculo est.

(Schluß des Aufſatzes im nächſten Heft.)

XIII.

Ueber den neueſten Standpunkt der Geſetzgebung über Gerichtsverfaſſung und bürgerliches Verfahren, mit Rückſicht auf die neueſten Geſetzgebungsarbeiten in Frankreich, Genf, England, Nordamerika, Schweiz, Oeſterreich, Baiern, Hannover, Anhalt, Naſſau, Baden, Oldenburg, Hamburg, und die von Höpfner und Völderndorf vorgelegten Geſetzesentwürfe.

Von

Mittermaier.

Die letzten Monate haben auf dem Gebiete der Geſetzgebung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten eine ſo große Zahl neuer und bedeutender Erſcheinungen gebracht, daß wir nicht länger zögern dürfen, in dieſer Zeitſchrift, welche ſich die Aufgabe ſetzt, allem Fortſchritt der bürgerlichen Geſetzgebung zu folgen, unſern Leſern über die neueſten Geſetze und Entwürfe Bericht zu erſtatten. Das Bedürfniß, eine beſſere Civilprozeßgeſetzgebung einzuführen, macht in allen Ländern ſich geltend. Dar-

über, was erreicht werden soll, ist allgemeine Uebereinstimmung; man fordert eine möglichst einfache, schnelle, wenig kostspielige und doch gerechte Verwaltung der Rechtspflege. Ueber die Mittel, welche hierzu angewendet werden sollen, ist desto größere Verschiedenheit der Ansichten. Hätten diejenigen, welche die Rechtsübung nicht aus eigener Erfahrung als Richter und Anwälte kennen, in ihrer Behauptung Recht, daß es nur einer einfachen Darstellung der Sache bedürfe, damit ein verständiger Richter entscheiden kann, und daß die Mehrzahl der Rechtssachen einfach wäre, daß der Prozeß nur durch die Verdrehungen und kunstreichen Wendungen der Anwälte verwickelt werde, so wäre leicht geholfen; die Parteien bedürften keiner Anwälte, und man brauchte nur dem Richter (ein einzelner Mann würde dazu genügen) die Gewalt zu geben, die Parteien gehörig zu befragen und die ihm zur Erforschung der Wahrheit zweckmäßig scheinenden Mittel anzuwenden, so wäre eine schnelle und wohlfeile Rechtspflege gesichert. Allein, wer den Zustand des Rechtslebens genauer kennt, weiß auch, daß in der großen Masse der zu entscheidenden Rechtssachen eine große Verschiedenheit vorkömmt. Man kann einen Rechtsstreit, in welchem 30 wichtige Rechtsfragen verhandelt sind, oder eine der bedeutendsten, mit großen Fragen des öffentlichen Rechts zusammenhängende Streitfrage entschieden werden soll, oder Beweise und Gegenbeweise durcheinander laufen, nicht in eine Klasse mit Prozessen werfen, in der ein Gläubiger rückständige Zinsen oder die Bezahlung eines Darlehens fordert und auf die Urkunde über das Darlehen sich stützt. Eine Gesetzgebung ist nur weise, wenn die von ihr dargebotenen Mittel der Abhülfe im Verhältnisse zu dem Bedürfniß stehen. Darüber aber, daß man nicht auf dem Wege des noch so gut gemeinten Untersuchungsprinzips zum Ziele kömmt, haben die Erfahrungen über Preußens Gesetzgebung hinreichend bewiesen. Nur die Gesetzgebung, welche für die Verhandlung der Rechtsstreitigkeiten als Regel eine Form aufstellt, welche für die schwierigsten wie für die ein-

fachſten Rechtsſtreitigkeiten paßt, auch für die Verhandlung der ſchwierigſten Fälle Bürgſchaften einer gerechten Entſcheidung liefert, und daher dehnbar genug iſt, kann zweckmäßig genannt werden. Dieſes aber bietet die mündliche Verhandlung vor einem Kollegium von Richtern; neben dieſer regelmäßigen Form muß dann für die Verhandlung gewiſſer einfacher Fälle eine raſche Verfahrungsweiſe vor einem Einzelnrichter dargeboten werden. — Prüft man unparteiiſch den Stand der Anſichten der überwiegenden Zahl verſtändiger, erfahrener und ſelbſtändig prüfender Juriſten aller Länder, ſo kann man als entſchieden den Sieg der Anſicht annehmen, daß im Weſentlichen die franzöſiſche Gerichtsverfaſſung und Verhandlungsweiſe die Grundlage der künftigen Prozeßgeſetzgebung werden ſoll, daß ſie jedoch vielfacher Verbeſſerungen bedarf. Der Hauptſtreit dreht ſich nur um die Punkte: in wie fern mit der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichte zur Herbeiführung größerer Gründlichkeit und Regelmäßigkeit ein ſchriftliches Vorverfahren verbunden werden ſoll, und wie weit und für welche Sachen ein raſcheres Verfahren für Einzelnrichter einzuführen iſt. Wie ſehr in Frankreich ſelbſt das Bedürfniß der Umgeſtaltung der bürgerlichen Prozeßordnung anerkannt iſt, lehrt die von der Akademie der Wiſſenſchaften in Paris für 1851 geſtellte Preisaufgabe über die Reform der Prozeßordnung; das Programm der Akademie bezeichnet richtig die leitenden Geſichtspunkte, von denen jede Verbeſſerung der Prozeßgeſetzgebung ausgehen muß. [1])

1) Wir theilen die Aufgabe und das Programm vom 15. Juni 1850 mit: „Quelles sont au point de vue juridique, et au point de vue philosophique, les réformes, dont notre procédure civile est susceptible?“ Programme: „De toutes les parties de la législation civile qui nous régit celle, qui a provoqué les plus vives critiques et suscité le plus de réclamations peut être, est la procédure. Qu'y a-t-il de fondé dans ces reproches et dans ces réclamations, au point de vue de la raison abstraite et au point de vue de la raison purement civile? C'est à cette question, que les candidats devront ré-

Wir haben bereits oben in dieser Zeitschrift auf die Wichtigkeit aufmerksam gemacht[2]), welche das Studium des Genfer Prozeßgesetzbuchs für jeden Gesetzgeber hat, weil darin am richtigsten die Punkte sich ergeben, bei welchen die Verbesserung des französischen Verfahrens bewirkt werden muß; wir haben gezeigt[3]), daß die neue hannoversche Prozeßordnung vielfach diese Verbesserungen des Genfer Gesetzes aufgenommen hat. Es wird unsern Lesern willkommen sein, die Stimmen erfahrener und kenntnißreicher Juristen in Genf über die Wirksamkeit der dortigen Prozeßordnung zu hören.

---

pondre. Depuis longtemps les bons esprits, se préoccupent de la nécessité, de l'opportunité d'une réforme. Quel en doit être le point de départ? quel en doit être le but? quel en doit être le type? quels en doivent être les moyens d'exécution? Ce sont autant de points, que les candidats doivent examiner et résoudre. Diminuer le nombre des procés, s'il est possible, simplifier les formes autant que le permettant l'intéret des justiciables et la nécessité de l'instruction des affaires; réduire les voies d'appel et de recours, ainsi que les exceptions, à ce qui est indispensable pour garantir le bien jugé des affaires; assurer une bonne administration de la justice et l'exécution des jugements; économiser enfin les frais qui ruinent les plaideurs inutilement ou injustement: tel sera sans doute, le cercle de propositions discutées par les candidats. — Des obstacles de diverse nature peuvent s'opposer à l'accomplissement des réformes. Les candidats devront peser le mérite des objections et l'avantage des solutions, autant sous le rapport juridique que sous le rapport politique et philosophique. L'Académie ne demande point seulement une analyse de la jurisprudence existante, mais encore une théorie, la plus simple et la plus sensée, de la procédure civile, ainsi que les moyens d'y ramener avec facilité la législation actuellement en vigueur, dont le système et l'économie générale peuvent servir de programme aux candidats, sans que l'Académie veuille y astreindre avec rigueur dans, la forme du moins, les mémoires, qui lui seront adréssés." — Le prix est de la somme de quinze cents francs. Les mémoires, écrits en français ou en latin, devront être deposés au secrétaries de l'Institut le 31. Decembre 1850, terme de rigueur.

2) Archiv XXXIII Bd. S. 122.

3) Archiv XXXIII Bd. S. 125.

Wir ſind im Stande, das Gutachten eines der tüchtigſten Sachkenner, Herrn Gite (Präſidenten des Caſſationshofs in Genf), mitzutheilen. Unſer Geſetz, erklärt Herr Gite, überläßt ſehr viel dem Ermeſſen des Richters. Um allgemeine Regeln zu vermeiden, die ſich nicht leicht nach der großen Verſchiedenheit der Umſtände dehnen laſſen, ſagt das Geſetz häufig: le juge pourra. Wenn dieß Prinzip nach allgemeinen Gründen weiſe iſt, ſo iſt es praktiſch nur ſo weit gut, als die mit dieſer großen Gewalt verſehenen Richter von ihrer Befugniß einen ſolchen Gebrauch machen, daß der Zweck des Geſetzgebers erreicht werden kann. Das Prinzip ſetzt Richter voraus, welche über die vor ihnen erſcheinenden Rechtsverſtändigen ein großes Uebergewicht haben, und deſſelben auch wegen ihrer Kenntniſſe, Feſtigkeit, Unparteilichkeit und ihres juriſtiſchen Takts würdig ſind. Ein mit ſolchen Eigenſchaften ausgerüſteter Richter iſt ſelbſt eine biegſame, verſtändliche, auf alle Fälle paſſende und allumfaſſende Regel. Ohne dieſe Eigenſchaften aber wird er in jedem Augenblick als eine Anklage der Unvorſichtigkeit des Geſetzgebers erſcheinen. Es zeigt ſich hier wie überall der innige Zuſammenhang zwiſchen der Gerichtsorganiſation und dem Verfahren. Man hat mit Recht beide Einrichtungen mit einer Maſchine, die in der Ruhe iſt, und einer Maſchine in Bewegung verglichen. Dieß wechſelſeitige Verhältniß zeigt, daß die Bewegung, welche man von der Maſchine erwartet, auf die Kraft derſelben berechnet ſein muß.

Die Unwirkſamkeit vieler Beſtimmungen der Genfer Prozeßordnung und die daraus ſich ergebenden Nachtheile ſind die Folgen, daß der Geſetzgeber auf eine Einrichtung der Gerichtshöfe rechnete, nach welcher immer Männer, die hohes moraliſches Anſehen mit Energie verbinden, Richter ſein würden. Dieß Ergebniß aber, das in jedem Lande ſchwer erreichbar iſt, wird es noch mehr in einem kleinen Lande, in welchem keine große Laufbahn ſich eröffnet, und die Wahlen faſt immer nur die Folgen von Coterien oder Parteibewegungen ſind, je nachdem ariſtokratiſcher oder Volks-

geist einen Einfluß übt. Man kann nicht verkennen, daß nach allgemeiner Betrachtung die Genfer Verfahrensweise den Vorzug vor der französischen verdient. Macht man aber die Advokaten der Parteien zu Herren über die Einleitung einer Rechtssache, indem sie, ohne zu handeln, die für die Vernehmlassung und die Replik eingeführten Fristen verfließen lassen können, so ist dieß ein bedenkliches System. Will der Gesetzgeber voraus, nach einer fehlerhaften und unvollständigen Klassifikation, die Rechtssachen in solche eintheilen, welche einem Vorverfahren unterworfen sind, und andere, die desselben nicht bedürfen, so ist dieß ein vergeblicher Versuch, der den Zweck nicht erreichen wird. Die Genfer Gesetzgebung entgeht diesen zweifachen Nachtheilen. Die Rechtssache muß bei Gericht eingebracht, der Tag für die Erscheinung in der Vorladung bezeichnet werden. Von diesem Augenblicke an hört die Sache auf, nur der Willkür des Advokaten überlassen zu sein. Der Richter wirkt nun ein, und von ihm hängt die schnelle Erledigung der Streitsachen ab, wenn die Beschaffenheit der Sache sie gestattet; er ist es, der die nöthige Vorbereitung anordnet, wenn die Sache von der Art ist, daß sie nicht sogleich entschieden werden kann.

Diese Einrichtung, daß der Richter darüber entscheidet, welcher Grad der Verhandlung in jeder Strafsache eintreten soll, vermeidet ebenso den Nachtheil einer allgemeinen, für alle Fälle gemachten Klassifikation, als die Nachtheile, welche eintreten können, wenn man nur dem Advokaten die Bestimmung überläßt, in welchem Zeitpunkte er bei Gericht eine Sache anbringen will. Allein fragt man, ob dadurch der Zweck des Gesetzgebers erreicht, und ob bewirkt werden kann, daß nie mehr Zeit, als zur Vorbereitung einer Sache nothwendig ist, angewendet wird, so muß man vorerst bemerken, daß in der Wirklichkeit wenig Sachen vorkommen, über die auf der Stelle verhandelt wird. Die erste Audienz genügt nur in den Fällen, in welchen Ungehorsam eintritt, oder der Beklagte den Anspruch gesteht,

und nur um eine Zahlungsfrist bittet. In allen andern Sachen treten viele Vertagungen ein, selbst wenn das Vorverfahren nicht angeordnet wurde. Man frägt billig um die Ursachen dieses Ergebnisses. Sie liegen darin, daß wenn die Vorschriften des Gesetzes beobachtet werden sollten, welches will, daß die Sache sogleich in der ersten oder nächstfolgenden Audienz plädirt werde, und doch dem Richter Vertagungen anzuordnen gestattet, dazu Richter gehörten, welche diese Vorschriften beobachten können und wollen. Um aber dieß zu wollen, bedürfte es eines moralischen Ansehens, einer Ueberlegenheit, welche ebenso die Rechtsuchenden zum Gehorsam nöthigt, als die Advokaten zwingt, indem sie auf die Schwäche oder Gutmüthigkeit der Richter nicht rechnen können. Es bedürfte aber auch einer solchen genauen Kenntniß der Sachlage, nach welcher die Beurtheilung möglich wird, ob eine Vertagung und eine vorgängige Instruktion und der Umfang desselben nothwendig oder nützlich ist. Der Richter müßte darnach die Kenntniß der Mittel haben, welche eine Partei in der Sache vorbringen und ebenso die Kenntniß der Gründe besitzen, durch welche der Anspruch begründet oder angegriffen werden soll. Der Richter müßte dazu das Aktenheft der Advokaten durchsehen und die Parteien selbst vernehmen. Dieß Alles findet nicht Statt und kann nicht Statt finden.

Das Ergebniß ist, daß das dem Richter ertheilte Ermessen über den in Frage stehenden Punkt zu entscheiden. nicht die schnelle Erledigung der Sachen auf die Gefahr hin zur Folge hat, daß die Sache bei der mündlichen Verhandlung nicht zur Entscheidung reif ist. Im Gegentheile ist die Folge, daß man in allen Sachen Vertagungen und einen mit der Art der Wichtigkeit der Sache nicht im Verhältniß stehenden langen Schriftenwechsel gestattet. Auf diese Art heiligt die Dazwischenkunft des Richters die Nachlässigkeit oder die Gleichgiltigkeit des Advokaten und der Wille des Gesetzgebers wird so durchaus nicht erfüllt. Dieser rechnet auf die schwer vereinigt zu treffende Wachsamkeit, Festigkeit und das Ansehen der Richter, und beachtet nicht, daß

selbst ein mit diesen Eigenschaften versehener Richter häufig außer Stand sein wird, darüber zu entscheiden, ob in einer Sache Vertagung oder Schriftenwechsel gestattet werden soll.

Es bedarf daher, wenn man nicht zu dem fehlerhaften französischen System zurückkehren will, einer Einrichtung, welche sichert, daß die Dazwischenkunft des Richters wirksam und mit gehöriger Kenntniß der Sache ausgeübt werde.

Man müßte darnach die Bestimmung des Genfer Gesetzes beibehalten, nach welcher die Sache in der ersten in dem Vorladungsakte angegebenen Sitzung aufgerufen, und in dieser Audienz in allen Sachen (mit Ausnahmen der Ungehorsamsfälle, Geständniß und dringender Fälle, wo sogleich verhandelt und entschieden würde, Vertagung auf 8 oder 14 Tage bewilligt wird, mit der Verpflichtung des Beklagten, seine Conclusionen mit Vorlegung der Beweisstücke dem Gegner mitzutheilen). In der angesetzten Sitzung müßte dann sogleich mündlich verhandelt werden. Wenn aber der Richter auf den Grund der Verhandlung sich überzeugt, daß die Sache nicht reif zur Entscheidung ist, so müßte er eine weitere Instruktion mit Bezeichnung der Punkte anordnen, auf welche sie sich zu beziehen habe. In der dafür sogleich angesetzten Tagfahrt müßte endlich die Sache verhandelt werden. Haben die Anwälte die Weisungen des Richters nicht befolgt, so müßten die Kosten dem fehlenden Anwalte aufgebürdet werden. Nur auf diese Weise würde die Dazwischenkunft des Richters wirksam und der Zweck des Gesetzes erreicht werden.

Unsere Leser werden bemerken, daß diese Ausführungen dem Gesetzgeber reichen Stoff zu Erwägungen geben, auf den wir unten zurückkommen werden. In unseren früheren Aufsätzen haben wir schon auf die nun in Genf eingeführten Veränderungen im Gerichtswesen und im Verfahren aufmerksam gemacht.[4]) Manche tief eingreifende Einrichtung ist eingeführt, z. B. die Errichtung des Vermittlungsamts, die Aufhebung des Personalarrestes. Die neueste

4) Archiv XXXII. Bd. S. 447, §. 2.

Zeit hat noch neue Anträge gebracht und der Geist der neuen, im Sinne der am weitesten gehenden Volkspartei ausgefallenen Wahlen scheint auch hier einen großen Einfluß zu üben. Vorzüglich ist der neue Entwurf [5]) eines Gesetzes über Advokaten ein sehr bedenklicher, indem das ganze bisherige System umgestürzt wird und ein Unterschied zwischen den avoués, welche wie in Frankreich den eigentlichen Prozeß führen, von den avocats, welche plädiren, eingeführt, und nur 6 solcher avoués, die der Staatsrath auf 4 Jahre bezeichnet, bei dem Gerichtshof in Genf eingeführt werden soll. [6])

Die Verhandlungen über den Entwurf bringen manche Klagen über das Genfer Verfahren, oft wie es scheint mit einer zu weit gehenden Beschuldigung der Advokaten. [7]) Schon ist aber auch ein Antrag eingebracht [8]), welcher die Umgestaltung des bisherigen Vollstreckungsverfahrens und vorzüglich der gesetzlichen Vorschriften über Ungehorsamsurtheile bezwecken. [9])

Wir bitten nun unsere Leser, vorzüglich ihre Aufmerksamkeit auf die neueste Civilprozeßgesetzgebung Englands zu richten. Es ist bekannt, daß in keinem Lande Europas so furchtbare Klagen über die lange Dauer, über die Kostspieligkeit, über die Masse von Spitzfindigkeiten, durch die nur ein sehr geübter Advokat sich hindurch arbeiten kann, über die zahllosen, in widerlicher Form abgefaßten Schreibereien sich erheben, als in England. Die Trennung der beiden

5) S. Entwurf und Bericht in Mémorial du grand conseil von 1850, p. 838.

6) Daß auch dabei die politische Parteiung einen Einfluß üben kann, ist klar.

7) Mémorial 1850, p. 845 etc. spätere Verhandlung ibid. 1850 v. 7. dec. p. 33.

8) Der Antrag mit Begründung (von Ratsen) ist abgedruckt im Mémorial 1850 (7. dec.) p. 48 etc. und Verhandlung p. 78.

9) Merkwürdig ist, daß nach den Tabellen von 100 Urtheilen des Gerichtshofes 35 und bei dem Handelsgericht von 100, 53 Ungehorsamsurtheile sind. Der Antragsteller wünscht, daß das französ. System über defaut wieder hergestellt werde.

Rechtsquellen, des gemeinen Rechts und des Billigkeitsrechts, die dadurch herbeigeführte Scheidung von zweierlei scharf geschiedenen Gerichtshöfen, bei welchen eigene Advokaten thätig sind, so daß ein Advokat der chancery nicht mit der Rechtsübung bei dem Gerichte des common Law vertraut ist, die Masse von Rechtssprüchen die in Jahrhunderte zurückgehen begreiflich sich oft widersprechen und deren Studium allein einen Mann beschäftigen kann. Der Umstand, daß nur in London die eigentlichen Gerichtshöfe sich befinden, und nur mit großen Kosten der Rechtsuchende Rechtshülfe haben kann, sind Schattenseiten der englischen Rechtspflege in Civilsachen, so daß ein gewaltiger Sturm gegen dieß alte Gebäude immer drohender losbricht, wenn man auch der Gründlichkeit und Unabhängigkeit der Richter Englands die Achtung nicht versagen kann. Noch neuerlich wurde das Schicksal eines einfachen Rechtsfalls in Erinnerung gebracht [10]), der sich nur auf einen Graben bezog, welcher durchstochen wurde, um dadurch sumpfiges Land zu einem benachbarten Kirchspiel zu ziehen, so daß der Eigenthümer in dem ihm gebührenden Wasserlauf bedroht wurde. Der Streit begann im Nov. 1844 und dauerte bis Juni 1847. Die Kosten betrugen 7000 Pfund Sterling, wovon der Sieger 2000 als untaxirte Kosten zu tragen hatte.

Das Bedürfniß führte nun in England zu einem Auswege, welcher so glänzend sich bewährt hat, daß der Umsturz des bisherigen bürgerlichen Prozesses in England dadurch nothwendig vorbereitet wird. Man führte nämlich Grafschaftsgerichte mit einer höchst einfachen Verfahrungsweise ein. Es lag darin die Wiederbelebung alter Rechtseinrichtungen, und vielfach das Anschließen an Formen, die bisher bei den local courts und den sogenannten courts of conscience [11]) in ähnlicher Weise vorkamen. Der

10) Eine Nachweisung über den Fall mit Schilderung der einzelnen Akten und der Kosten in dem Law Magazine 1850, p. 79. sqq.

11) Bentham Rationale of judicial evidence, specially applied to english practice. London 1827, vol. V. p. 439.

Anfang wurde damit gemacht, daß man 1846 [12]) für die Verfolgung geringerer Summen bei Gericht (small debts) bis zum Betrage von 20 Pfund (140 Gulden) Grafſchaftsgerichte errichtete, ſo daß jede Grafſchaft in gewiſſe Bezirke getheilt, für jede Grafſchaft ein ſtändiger rechtsgelehrter Richter angeſtellt (es ſind in ganz England 60) und ihm zur Pflicht gemacht wurde, in den verſchiedenen Bezirken abwechſelnd Gerichtsſitzungen zu halten. Nur Perſonen, welche bereits 7 Jahre als Advokaten ſelbſtſtändig arbeiteten, können als Grafſchaftsrichter ernannt werden, und dürfen dann, ſo lange ſie Richter ſind, in der Grafſchaft, in der ſie angeſtellt ſind, nicht als Advokaten thätig ſein. (Geſetz §. 9, 16. u. 17.)

Die Regierung ſoll befugt ſein den Richtern ſtatt die Honorarien (Fees) jährliche Gehalte anzuweiſen (höchſtens 1200 Pfund). Dieſe Grafſchaftsrichter, welche von 1847 an in Thätigkeit traten, wurden bald von den Rechtſuchenden mit ſolchem Vertrauen begrüßt, daß die Zahl der vor ſie gebrachten Klagen über alle Erwartung ſtieg, daß mancher Richter, die anfangs nur Honorarien erhielten, jährlich 2000 bis 3000 Pfund bezogen. Sie wirkten ſo gut, daß nach der Erfahrung in tauſenden von Fällen die Rechtſuchenden den Betrag ihrer Forderung bis 20 Pfund verminderten, um nur vor den Grafſchaftsgerichten die Sache verfolgen zu können. [13]) Nach den uns vorliegenden Parlamentsberichten wurden in den erſten 9 Monaten 427,611 Klagen bei dieſen Gerichten angebracht, deren Betrag auf 1,352,035 Pfund angeſchlagen werden kann. Vom 1. Jan. 1848 bis letzten Dezb. 1848 wurden 427,611 Sachen angebracht, (bei 32,520 war der Betrag über 10 Pfund, bei 42,627 über 5 bis 10, bei 96,871 über 2 bis 5, bei 90,562 über 1 bis 2, bei 165,028 nicht über 1 Pfund). Von dieſen angebrachten Sachen wurden 259,118 abgeurtheilt.

12) Durch Geſetz vom 28. Auguſt 1846. Das Geſetz enthält 143 Artikel.

13) Law Magazine l. c. p. 75.

Die Sitzungstage, welche dazu nöthig waren, betragen 8,386. Die Gesammtsumme, für welche Klagen angebracht waren, betrug 1,346,802, und durch Urtheile wurden 752,534 Pfund zuerkannt; die Kosten betrugen 199,980 Pf. — Da nach dem Gesetze, wie wir zeigen werden, ein Mittel gegeben ist, daß der Beklagte, ohne daß er zur Verhandlung kömmt, schnell durch Zahlung der eingeklagten Summe sich losmachen kann, so ist es merkwürdig, zu erfahren, daß 1848 86,292 Pfund ohne Urtheil nach angestellter Klage bezahlt wurden. — Das allgemeine Urtheil der Bürger über die neue Anstalt war so günstig, daß 1850 der Antrag an das Parlament gestellt wurde, daß die Summe, für welche die Grafschaftsgerichte zuständig sein sollten, bis 50 Pfund (600 Gulden) erhöht werden möchte. Wohl fühlte man, wie durch die Gewährung dieses Antrags der Untergang des alten Verfahrens allmählig unvermeidlich sein würde; die Anwälte, welche entschieden verloren, waren in der Regel diesen Grafschaftsgerichten nicht günstig; man bemerkte, daß dadurch auch die Einrichtung, nach welcher in Civilsachen Geschworne urtheilen, allmählig untergehen würde; der Attorney General setzte sich daher auch anfangs den Anträgen entgegen; allein die öffentliche Stimme äußerte sich so günstig für den Antrag, daß später der eben genannte Anwalt die Maßregel in Schutz nahm; das Oberhaus war zwar vom Unterhause in manchen wesentlichen Punkten abweichender Ansicht; allein man vereinigte sich doch, und durch Gesetz v. 14. August 1850 wurde die Ausdehnung der Grafschaftsgerichte auf 50 Pfund ausgesprochen; zugleich wurden im Verfahren manche neue Punkte geregelt. Die Gleichförmigkeit des Verfahrens in allen diesen Gerichten, und die Möglichkeit, daß jeder Rechtsuchende, ohne des Raths von Anwälten zu bedürfen, selbst seine Sache verfolgen kann, sollte durch sehr genaue, die Einzelnheiten des Verfahrens ordnende Instruktionen und klare Formularien bewirkt werden. [14]) Wir wollen nun vor-

14) Der von einer Commission gründlicher geübter Praktiker bear-

erſt das bei dieſen Gerichten Statt findende Verfahren genau angeben. 1) Jeder Kläger gibt dem Gerichtsſchreiber die Klage, welche er vorbringen will, an, welche dann in ein Buch eingetragen wird, mit genauer Bezeichnung der Namen und perſönlichen Verhältniſſe der Betheiligten mit Angabe der Hauptpunkte des Anſpruchs. 2) Der Gerichtsſchreiber erläßt dann an den Beklagten eine Ladung mit Angabe der Punkte der Klage und Bezeichnung des Tages, an welchem die Sache verhandelt werden ſoll. 3) Auch einem Minderjährigen iſt es geſtattet, ſeinen Anſpruch, den er als Arbeiter oder Dienſtbote für verdienten Lohn geltend machen will, ebenſo klagend anzubringen, als wenn er großjährig wäre.[15]) 4) Der Grafſchaftsrichter entſcheidet in allen vor ihn gebrachten Klagen die That- und Rechtsfragen ohne Dazwiſchenkunft der Geſchwornen, wenn dieß nicht nach dem Geſetze gefordert wird. 5) Nach §. 70 des Geſetzes von 1846 kann nämlich, wenn die Forderung 5 Pfund überſteigt, Kläger oder Beklagter verlangen, daß ihre Sache durch Geſchworne entſchieden werde. 6) Die Partei, welche Jury verlangt, muß aber 5 Schilling für die Bezahlung der Geſchwornen hinterlegen. 7) Der Sheriff überſendet zu dieſem Zwecke die Liſte den Geſchwornen; diejenigen, welche bei den Aſſiſſen Geſchworne ſein können, ſollen es auch hier ſein und gehörig vorgeladen werden, um in der Gerichtsſitzung gegenwärtig zu ſein. 8) Es ſind nur 5 Geſchworne nöthig zum Wahrſpruch, der aber einſtimmig gegeben werden muß; die Parteien können gegen ſie wie ſonſt gegen Geſchworne Rekuſation (challenges) vorbringen.

---

beitete Entwurf dieſer Rules of practice and forms for the county courts in England enthält genaue Anweiſungen, und für die einzelne Partei und Gerichtshandlungen klare Formularien.

15) Wichtig iſt noch die Beſtimmung (Geſetz von 1846, §. 65 und 66), daß auch Geſellſchaften ihren Anſpruch aus der Geſellſchaft, ebenſo Perſonen ihre Forderung aus Inteſtaterbrecht oder Legat, und Executoren und Verwalter Anſprüche bis 50 Pfund bei den Grafſchaftsgerichten anbringen dürfen.

9) Erscheint der Beklagte in der Sitzung, und gibt er auf die Klage Antwort so entscheidet dann der Richter summarisch. 10) Kein Beweismittel wird in der Gerichtssitzung zugelassen, wenn nicht der Kläger voraus in der Vorladung des Beklagten bereits dieß Beweismittel angegeben hatte. 11) Will der Beklagte eine Gegenforderung (set off) vorbringen oder die Einwendung geltend machen, daß er bei dem fraglichen Verhältniß als unmündig, oder als Ehefrau gehandelt, oder daß Verjährung, oder Concurs da sei, so muß er dieß dem Gerichtsschreiber in bestimmter Frist [16]) anzeigen, welcher dann dem Kläger Nachricht zu geben hat. 12) Erscheint in der Sitzung der Kläger nicht, so wird die Sache aus der Liste ausgestrichen; erscheint er und beweist nicht, so wird Kläger abgewiesen; in beiden Fällen spricht außerdem der Richter, wenn Beklagter die Schuld in Abrede stellt, dem Beklagten eine Summe für Kosten und Schadenersatz wegen des Nachtheils, den Beklagter durch die Pflicht bei Gericht erscheinen zu müssen hatte. 13) Erscheint der Beklagte nicht oder bringt er nicht genügende Entschuldigung wegen seiner Abwesenheit, so kann der Richter nach Anhörung des Kläger in der Sache ein Urtheil fällen, als wenn beide Theile erschienen wären, kann aber auch das in der Abwesenheit des Beklagten gegebene Urtheil bei Seite setzen und neue Verhandlung bewilligen wenn der Beklagte noch erscheint, Kosten zahlt, und Sicherheit wegen Zahlung der Schuld stellt. 14) Der Richter kann auch auf Antrag einer Partei die Verhandlung vertagen. 15) Der vorgeladene Beklagte kann vor der Verhandlung dem Gerichtschreiber erklären [17]), daß er

16) Alle diese Befugnisse und seine Verpflichtungen werden dem Beklagten in der Vorladung bekannt gemacht.

17) Nach dem neuen Gesetze von 1850, Art. 8 u. 9 ist dieß noch näher erläutert und auch für den Fall gesorgt, daß der Beklagte vor der Sitzung mit dem Kläger ein Uebereinkunft trifft, auf welche Weise er die eingeklagte Forderung zahlen will. Das Gesetz sorgt, daß der Kläger in beiden Fällen durch die öffentliche Urkunde die Sicherheit bekömmt, daß die Summe so beigetrieben werden kann, als ob sie bei Klage durch Urtheil dazu angehalten wäre.

die angeklagte Summe dem Kläger mit Koſten zu bezahlen bereit ſei, wo dann dem Kläger ſogleich die Anzeige gemacht werden muß. 16) Die Vernehmung der Zeugen geſchieht ſo, daß die Partei, welche den Zeugen vorladen ließ, ihn vernimmt und der Zeuge dem Kreuzverhör des Gegners unterworfen wird. 17) Jede Partei kann ihre Sache perſönlich betreiben oder einen Anwalt (und zwar barrister oder attorney) ſenden oder mitbringen. 18) Jede Partei kann an die oberen Gerichte Appellation gegen ein Urtheil ergreifen. 19) Die Formen der Vollſtreckung ſind genau im Geſetze angegeben und ſehr vereinfacht. 20) Nach dem neuen Geſetze von 1850, Art. 17, können ſelbſt die Parteien übereinkommen, gewiſſe Streitigkeiten über höhere Summen als 50 Pfund den Grafſchaftsgerichten zu übertragen.

Daß dieß Verfahren eine wahre Umwälzung im Gebiete des bürgerlichen Prozeſſes iſt, leuchtet ein. Durch die Ausdehnung der Zuſtändigkeit der Grafſchaftsgerichte auf 50 Pfund iſt das frühere Geſetz weſentlich umgeſtaltet; in den Kreis der Klagen bis zu 50 Pfund fallen nun Fälle, bei welchen auch wohlhabende Perſonen betheiligt ſind, und oft ſehr wichtige Rechtsfragen vorkommen. Das Volk fängt zu vergleichen an, es wird doppelt unzufrieden mit dem ſchleppenden koſtſpieligen Gange des Verfahrens vor den höhern Gerichten, und begreift nicht, warum, wenn Sachen bis 50 Pfund nach dem neuen Geſetze ſchnell und wohlfeiler und doch gründlich entſchieden werden können, nicht ebenſo Sachen bis 60 Pfund (bald ſteigt man weiter hinauf) ebenſo gut nach den Formen dieſes Geſetzes entſchieden werden ſollten. Die Preſſe ſpricht ſich im allgemeinen günſtig für das neue Geſetz aus.[18]) Daß durch dieß Verfahren auch die engliſche Einrichtung, nach welcher über die ſogenannten Thatfragen Geſchworne entſcheiden, bedroht wird,

18) The Westminster and foreign quarterly Review Octob. 1850, p. 105. — Law Review and quarterly Journal of british and foreign jurisprudence Novemb. 1850. 115. — The Law Magazine August 1850, pag. 71.

ergibt sich leicht, da jetzt auch der Richter über That- und Rechtsfragen zu entscheiden hat. Jede Partei kann jedoch auf Entscheidung durch Geschworne antragen. Merkwürdig ist hier eine uns vorliegende Tabelle. Im Jahre 1848 wurden von 427,611 eingeklagten Fällen nur in 884 von einer Partei Geschworne verlangt, und in 446 Fällen erfolgte der Wahrspruch für die Partei, welche auf Geschworne antrug. In manchen Grafschaften wurde gar kein Antrag auf Beiziehung von Geschwornen gestellt; selbst in der reichen Stadt Manchester kamen 1848 13,169 Klagen bei dem Grafschaftsgerichte, aber keine Anträge auf Geschworne vor.[19]) Frägt man um die Gründe, welche dieß steigende Vertrauen der Bürger zu den neuen Gerichten erklären, so liegen sie nach den Zeugnissen unterrichteter Bürger und Juristen in der Achtung, die man vor der Persönlichkeit der neuen Richter hat. Es gelang der Regierung, sogleich anfangs einige als Advokaten ausgezeichnete, wegen wissenschaftlicher Bildung, großer Gewandtheit und Ehrenhaftigkeit geachtete Männer zu gewinnen, welche die Stellen übernehmen wollten.[20]) Die Grafschaftsrichter sind keine jungen Männer, die erst ihre juristische Laufbahn beginnen und durch den Mangel der Uebung und ihre noch wenig gesicherte Stellung nicht das nöthige Vertrauen einflößen können; sie sind Juristen, die seit langer Zeit als Anwälte die Rechtsübung kennen lernten, und mit den Präjudizen der obersten Ge-

19) Englische Praktiker bemerken jedoch, daß man nicht zu voreilig aus diesen Ergebnissen eine Gleichgiltigkeit der Engländer gegen die Jury in Civilsachen ableiten dürfe, da sich die Erscheinung bei den Grafschaftsgerichten daraus erklärt, daß Parteien in den Prozessen vom geringen Betrage die Kosten scheuten.

20) Unter den Grafschaftsrichtern befanden sich Starkie, der zu den ausgezeichnetsten wissenschaftlichen Juristen Englands (er ist Verfasser des Werkes über evidence) und mit gesetzgeberischem Talent ausgestatteten Männern gehörte (er war lange Jahre Mitglied der Commission über Criminalgesetzgebung). Noch jetzt ist Herr Dowling, ein höchst vielseitiger, auch mit der deutschen juris. Literatur vertrauter, gründlich gebildeter Jurist Grafschafsrichter in York. Herr Amos, (ein bedeutender juris. Schriftsteller) ist Grafschaftsrichter.

richtshöfe, die in England in Bezug auf jede einzelne prozeſſualiſche Frage vorliegen, vertraut ſind. Auch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wirkt wohlthätig, ſowie die ganze Einrichtung der Sitzungen Achtung einzuflößen geeignet iſt. Die einzige Beſorgniß, welche verſtändige Männer äußern iſt die, daß dadurch ein Nachtheil entſtehen kann, daß die Entſcheidung der wichtigſten Rechtsfragen, welche vorkommen können, nur von einem Richter abhängt. Wir werden an einem andern Orte die Erfahrungen über dieſe Gerichte in ihrer Ausdehnung mittheilen, wollen aber hier auf den Punkt aufmerkſam machen, daß das engliſche Geſetz kein Vorverfahren fordert, und nur in den oben angeführten Fällen vorſchreibt, daß der Beklagte, wenn er gewiſſe Einreden geltend machen will, ſie vorerſt der Sitzung anzeigen muß. Die engliſchen Praktiker gehen davon aus, daß es genügt, wenn der Kläger dem Beklagten nur voraus die Anſprüche, welche er verfolgen will, genau angibt, daß von dem Beklagten die in einer vor der Sitzung einzureichenden Schrift aufzuſtellende Angabe ſeiner Einreden, welche mit dem Weſen des Klageanſpruchs zuſammenhängen, oder auf Geſetze ſich ſtützen, nicht verlangt werden kann, weil der Kläger vorher wiſſen kann und muß, ob ſolche Einreden da ſind, z. B. ob die Schuld bezahlt iſt, ferner welche Rechtsgründe gegen die Klage ſprechen, und daß er auf das Abläugnen durch den Beklagten gefaßt ſein und ſich mit den nöthigen Beweiſen verſehen muß. Ganz anders iſt die Sache aber, wenn der Beklagte eine Gegenforderung geltend machen will, oder ſich auf Zuſtände berufen will, welche der Kläger vielleicht nicht kennen konnte, und wo er durch das Vorbringen der Einreden in der Sitzung überraſcht und nun der Mittel beraubt würde, ſogleich die Einrede zu zerſtören; hier muß auch bei Einrede der Verjährung wegen der Möglichkeit, daß der Kläger die Unterbrechung zeigen kann, der Beklagte vorher die Einrede anzeigen, damit der Kläger ſich erkundigen kann und im Stande iſt, in der Sitzung ſich hierüber zu erklären.

Wir dürfen nicht einer merkwürdigen Verfahrungsweise in diesen Grafschaftsgerichten unerwähnt lassen. Nach dem Gesetz von 1846 §. 83 haben nämlich die Parteien das Recht sich einander als Zeugen in der Sitzung zu befragen, und zwar eidlich, so daß die Antworten als Beweise vom Richter oder Geschwornen benützt werden können. Nach den erhobenen amtlichen Nachrichten wirkt dieß Verfahren trefflich für die Entdeckung der Wahrheit und liefert dem Kläger häufig Beweise, wo er sonst seinen Anspruch verlieren würde.[21])

Indem wir die nahe bevorstehende Umgestaltung oder doch gewaltige Erschütterung des bisherigen bürgerlichen Verfahrens mit seiner Unterscheidung nach den Gerichten der Billigkeit (chancery Court) und des common law mit der Masse von Schreibereien und Spitzfindigkeiten aussprechen, müssen wir Jeden, welcher an den Fortschritten der Civilprozeßgesetzgebung Theil nimmt, auf die Erscheinung des neuen nordamerikanischen Prozeßgesetzbuchs für New York aufmerksam machen.[22]) Man weiß, wie wenig die Engländer um legislative Arbeiten des Auslandes sich kümmern. Um so bedeutender ist die Erscheinung, daß mit einer seltenen Theilnahme die öffentliche Stimme in England[23]) die Aufmerksamkeit auf dieß neue amerikanische Gesetzbuch lenkt und ausspricht, daß im Sinne desselben eine gründliche Verbesserung des englischen bürgerlichen Prozeßgesetzbuchs geschehen müsse. Dieß günstige Urtheil ist aber auch wohl gegründet, wenn man weiß, daß dieß amerikanische Gesetz-

21) Es wurden die 60 Grafschaftsrichter um ihre Erfahrungen über das Verfahren befragt und Alle (mit Ausnahme eines Einzigen) rühmten dasselbe als höchst wohlthätig. s. die Antworten der Richter im law Review not. XIII. Hft. 26, 1850, Februar. p. 396—416. Wir werden in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung nähere Nachricht darüber geben. In dem Oberhause ist bereits von Lord Brougham ein Antrag auf Ausdehnung der Zuständigkeit der Grafschaftsgerichte gestellt (Times v. 8. März 1851).

22) The Code of civil Procedure of the state of New York. Reporter by the Commissioners on practice and Pleadings. Albany 1850.

23) Z. B. ausführlich im Law Review vol. XII. 366 u. XIII. p. 65, ebenso im Law magazine, February 1851. p. 1 sqq.

buch eines der größten Werke der Gesetzgebungskunst ist. Eine genauere Darstellung würde die Grenzen eines Aufsatzes nach dem Zwecke unserer Zeitschrift übersteigen; es genüge hier nur, auf einige Punkte aufmerksam zu machen.[24]) Die Mitglieder der Kommission wurden von dem Zweck geleitet[25]), alle bisherigen in England nur durch eigenthümliche Verhältnisse der Vorzeit veranlaßten Unterscheidungen des Rechts, der Gerichte und des bei ihnen vorkommenden Verfahrens, daher auch den Unterschied zwischen common law und equity law aufzuheben, die Gerichtsverfassung so zu ordnen, daß den Rechtsuchenden die Gerichte nahe gebracht, aber auch so abgestuft werden, daß da, wo eine gründliche Erwägung wichtiger Rechtsfragen Bedürfniß ist, durch besonders gewählte Besetzung die Gründlichkeit gesichert wird, alle unnützen Schreibereien zu beseitigen, die Gefahren einer zu großen Kürze und die der ins Kleinliche gehenden Masse von Regeln zu beseitigen[26]), das Verfahren einfach aufzustellen, aber nach dem Bedürfnisse gewisser Klassen von Fällen eigenthümliche Verfahrensweise zu geben. Das Gesetzbuch, welches in vier Theile zerfällt[27]), enthält §§. 1885; diese Ausführlichkeit erklärt sich daraus, daß die (in keinem andern Werke über englisches Recht so gut dargestellte) Lehre von allen Klagen, ihrer Begründung,

24) Wir werden in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung eine umständliche Darstellung liefern.

25) Es waren drei sehr geachtete, auch wissenschaftlich gebildete Praktiker Looms, Graham und Field. Der letzte ist Verfasser mehrerer Abhandlungen über Reform des bürgerlichen Verfahrens.

26) Die Kommission erklärt daher, daß sie ebenso die Gefahr vermeiden müßte, dem richterlichen Ermessen zuviel zu überlassen, als die Gefahr, durch Aufstellung in viele kleine Einzelnheiten die Rechtsübung unbeugsam und verwickelt zu machen, die Gefahren der Unzweckmäßigkeit zu vermehren.

27) Der erste enthält die Vorschriften über Gerichtsverfassung und die Pflichten sämmtlicher gerichtlicher Beamten, der zweite stellt die Lehre von den Klagen, der dritte das Verfahren, der vierte die Lehre vom Beweise dar.

allen Einreden, der Legitimation, allen Mitteln der Vollstreckung umständlich entwickelt ist. Trefflich ist das Verhältniß der Geschworenen zu den Richtern in Civilsachen angegeben. Besonders merkwürdig ist das Gesetzbuch[28]) in Bezug auf die summarische Verfahrensweise, um in gewissen Fällen schnell zum Rechte zu gelangen[29]), oder für Fälle, die wir in Deutschland zu Verwaltungsstreitigkeiten rechnen, genau das Verfahren zu ordnen.[30]) Vermittelungsgerichte sind eingeführt und mit den Grafschaftsgerichten verbunden, vielfach aber abweichend von den französischen Einrichtungen, verordnet[31]); ein schriftliches Vorverfahren, hält das Gesetzbuch nicht für nothwendig.[32]) Die Benützung des Gesetzbuchs ist dem ausländischen Juristen deßwegen wichtig, weil es ihn auf eine große Zahl von Bestimmungen aufmerksam macht, deren Bedeutung der praktische Amerikaner richtig würdigt und weil den einzelnen Vorschlägen, treffliche Ausführungen über einzelne Fragen der Prozeßgesetzgebung beigefügt sind.[33])

Näher den deutschen Gesetzgebungsarbeiten liegt noch die neueste Civilprozeßgesetzgebung von 1850 für das Verfahren bei dem Bundesgerichte der Schweiz.[34]) Da nach der Verfassung der Schweiz für die Entscheidung gewisser allgemeiner, das Interesse der Ver-

---

28) Code §. 770—812.

29) Code §. 1365.

30) Z. B. dem Verfahren, wenn Jemand als wahnsinnig in seinen Rechten beschränkt werden soll (Code §. 1563) oder in Gemeinde- und Steuerangelegenheiten.

31) Code of procedure §. 1523—42.

32) Die Abtheilung des Code über den gerichtlichen Beweis haben wir in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, Bd. XXII. S. 45 mitgetheilt.

33) Zur vollständigen Kenntniß der Kommissionsarbeiten gehören theils der first Report on the Code of procedure 1848 und dann die Revision von 1850, die wir oben in Note 22 anführten.

34) Schweizerisches Bundesblatt 1851, Nr. 1.

faſſung betreffender Rechtsſtreitigkeiten an das nach Geſetz vom 5. Juni 1849 organiſirte Bundesgericht gewieſen waren, ſo bedurfte es einer Ordnung für das Verfahren. Da dieß Gericht Glieder in allen Theilen der Schweiz zählt, deren Zuſammentritt für den Bund oder die Parteien von bedeutenden Koſten ſein wird, ſo mußte man auf den Ausweg denken, daß die Inſtruktion jeder Streitſache bis ſie zur Entſcheidung reif wird, einem Einzelnrichter (Inſtruktionsrichter) übertragen wird. Man war einig, daß das Geſetz auf den Grundlagen des Verhandlungsprinzips der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebaut ſein müßte. Nur die Durchführung konnte Schwierigkeiten haben. Es wurde nun am 20. Nov. 1850 eine ſehr ausführliche Civilprozeßordnung als proviſ. Geſetz verkündet, deren Hauptbeſtimmungen näher gekannt zu werden verdienen. Nach §. 2 darf das Gericht thatſächliche Verhältniſſe, welche in den Akten nicht enthalten ſind, nicht berückſichtigen, kann aber von Amtswegen die Verbeſſerung unvollſtändiger, unbeſtimmter oder unklarer Parteivorträge veranlaſſen. Nach §. 4 darf das Gericht einer Partei weder Mehreres noch Anderes zuſprechen, als ſie ſelbſt verlangt, noch weniger als die Gegenpartei anerkannt hat. Die Regeln über Behandlung der Streitgenoſſenſchaft (§. 6. 8)[35]), über Streitverkündung (9—15), Intervention (16—19), ſchließen ſich im Weſentlichen an die im gemeinen

35) Nach §. 8 befreit die Einrede, daß nicht alle Mitberechtigte als Kläger auftreten, oder daß nicht alle Mitverpflichteten belangt werden, den Beklagten nicht von der Einlaſſung, ſondern bewirkt nur, daß der Richter bei der Urtheilsfällung entweder den Streitgegenſtand ſelbſt theilt, oder wenn dieß nicht möglich iſt, dem Urtheile einen dem Beklagten ſichernden Vorbehalt beifügt, oder nach Umſtänden die Klage abweiſt. Dem Kläger, welchem die fragliche Einrede entgegengeſtellt wird, ſteht es frei, die von dem Beklagten benannten mitverpflichteten Perſonen nachträglich noch zu belangen. In dieſem Falle, ſo wie wenn es ihm gelingt, mitberechtigte Perſonen zur Anſchließung an die Klage zu bewegen, iſt das Verfahren ſo fortzuſetzen, wie wenn alle Streitgenoſſen von Anfang an an demſelben Theil genommen hätten.

Prozesse anerkannten Sätze an, jedoch mit manchen Eigenthümlichkeiten.[36]) Die Parteien können ihren Prozeß selbst führen oder sich durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen (28). Niemand kann gezwungen werden, ein ihm wirklich oder vermeintlich zustehendes Recht wider seinen Willen oder früher als er will, geltend zu machen (§. 41). Alle Angriffs- und Vertheidigungsmittel sind auf einmal vorzubringen (45). Die Parteien dürfen den thatsächlichen Inhalt ihrer Vorträge nicht zum Nachtheil des Gegners verändern, sind auch an das ursprüngliche Rechtsbegehren gebunden, können aber immer dasselbe beschränken und Rechnungs- oder Schreibfehler verbessern (46). Jede Partei kann im Laufe des Verfahrens, so lange das Hauptverfahren nicht geschlossen ist, einmal die Reform begehren (47), wo dann das ganze Verfahren bis zu dem Punkte vernichtet wird, welchen die reformirende Partei bezeichnet, jedoch bleiben geschlossene Vergleiche, Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides, eidliche Erklärungen der Parteien und Zeugenaussagen als Bestandtheile des vorigen Prozesses aufrecht erhalten. Das Verfahren ist, soweit nicht das Gesetz schriftliche Eingabe fordert oder zuläßt, mündlich und öffentlich (79). Die Klage wird schriftlich angestellt, und enthält außer den gemeinrechtlichen Erfordernissen jeder Klagschrift auch die genaue Bezeichnung der Beweismittel, und alle Thatsachen, die zur Begründung der Klage der Legitimation der Parteien gehören (89), sie wird in Streitigkeiten zwischen mehreren Kantonen oder zwischen dem Bund und einem Kanton durch Vermittelung des Bundesraths, in andern Fällen unmittelbar dem Präsidenten des Bundesge-

36) Nach Art. 17 kann Der, welcher im Streitgegenstand ein besseres, die beiden Parteien ganz oder theilweise ausschließendes Recht zu haben glaubt, in deren Streit sich nicht einmischen, wohl steht ihm aber frei, Klage zu erheben. Das Gericht kann dann beide Prozesse bis zum Schlusse des Hauptverfahrens getrennt durchführen lassen, oder dieselben vereinigen, jedenfalls sollen beide Klagen durch ein Urtheil erledigt werden.

richts zugestellt (90). Wenn die Kompetenz des Bundesgerichts nicht bestritten oder im Falle eines Streits (der Beklagte muß seine Einwendung binnen 3 Wochen anbringen) durch die Bundesversammlung anerkannt ist, so beauftragt der Präsident die Mitglieder des Bundesgerichts mit der Leitung des Vorverfahrens (95). Das Vorverfahren (97) soll durch Feststellung des thatsächlichen Streitverhältnisses und Abnahme der Beweise das Verfahren von dem ganzen Gerichte so vorbereiten, daß dasselbe in einer ununterbrochenen Verhandlung zu Ende geführt werden kann. Der Instruktionsrichter bestimmt einen Tag dem Beklagten, um an demselben a) allfällige Zwischengesuche aufzuwerfen; b) über Anerkennung oder Nichtanerkennung der zur Begründung der Gesuche des Klägers angeführten thatsächlichen Verhältnisse sich bestimmt zu erklären; c) seine Einreden; d) seine Beweismittel für Einreden; e) Widerklage vorzubringen[37]). — Der Kläger hat dann sich auf Einreden ebenso mit Angabe der Beweismittel und seiner Repliken und der Beklagte über die letzten sich zu erklären (101). Wenn feststeht, welche Thatsachen zugestanden und welche streitig sind, leitet der Richter das Beweisverfahren ein. In Bezug auf die Beweismittel (Beweisverfahren) enthalten die §§. 104—169 die gewöhnlichen Vorschriften; wir heben als eigenthümlich hervor: 1) die Vorschrift über das qualifizirte Geständniß (104)[38]); 2) über archi-

37) Nach §. 99 ist der Rechtsnachtheil bei a. und c., daß der Beklagte wegen Verspätung dadurch verursachte Kosten tragen und Ordnungsstrafe zahlen muß, bei b., daß die Thatsachen als anerkannt gelten, bei d. Beweismittel ausgeschlossen und e. Widerklage unzulässig ist.

38) Darnach dürfen Beschränkungen und Zusätze, welche eine Partei ihren Geständnissen beifügt, von derselben nicht getrennt werden, außer wenn sie die Bedeutung einer Einrede haben.

39) Die Echtheit einer Privaturkunde, welche seit wenigstens zehn Jahren in einem öffentlichen Archive sich befunden hat, oder ihrem Datum und übrigen Beschaffenheit nach wahrscheinlich über 40 Jahre alt ist, wird vermuthet.

valische Urkunden (114)[39]; 3) Editionspflicht[40]; 4) Zeugenbeweis[41]; 5) Eideszuschiebung an Dritte.[42])

Nach §. 171 beurtheilt das Bundesgericht die Beschwerden über die Verfügungen des Instruktionsrichters; sie haben keine Suspensivkraft und sind in der Regel bei Beginn des Schlußverfahrens im Zusammenhang mit der ganzen Sache anzubringen. Das Hauptverfahren vor dem Bundesgericht findet auf Grundlage der vom Instruktionsrichter erhobenen Protokolle und Akten Statt (172). Eine Partei kann nur eine Ergänzung oder Berichtigung dieser Akten verlangen: 1) durch neue Beweismittel, wenn sie die Neuheit beschwört; 2) durch die Beweismittel der Instruktionsrichter ohne genügenden Grund ausschloß; 3) durch Verbesserung der Fehler, die bei Aufnahme des Beweises vom Instruktionsrichter begangen waren; 4) durch Vernichtung von formell unzulässigen Beweisen, die der Richter, trotz der Einsprache, doch zu den Akten nahm; 5) durch Aufhebung von Verfügungen, die im Vorverfahren ohne genügenden Grund erlassen waren. — Das Gesuch muß 14 Tage vom Tage der Erklärung des Schlusses des Vorverfahrens an den Bundesgerichtspräsidenten eingebracht wer-

40) Nach Art. 118 muß jede Partei auf Verlangen des Gegners Urkunden, die sich auf den Prozeß beziehen, vorlegen oder beschwören, daß sie derselbe nicht besitzt und nicht zum Nachtheil des Gegners absichtlich aufgegeben hat, noch wisse, wo sie sich jetzt befindet.

41) Nach §. 132 sind von Amtswegen als Zeugen auszuschließen: 1) Blödsinnige, Geisteskranke. 2) Alle, denen der zum Beobachten nöthige Sinn fehlt. 3) Kinder unter 14 Jahren. Auf Antrag des Beweisgegners sind auszuschließen: a) nächste Verwandte, außer Ascendenten und Descendenten, b) auch Geschwister, Schwäger, c) kriminell Verurtheilte. — Nach §. 140 ist den Parteien Gelegenheit gegeben, der Abhör der Zeugen beizuwohnen.

42) Nach §. 147 soll der Eid nur dem Gegner zugeschoben werden. Ausgenommen a) bei Vormund, b) bei Korporationen schwören zwei Vorsteher, welche den Beweisführungen beiwohnten, c) bei Streitgenossen, wo der Eid eines Einzigen genügt, in Verhältnissen, in denen er durch seine Handlung den Andern verpflichtet.

den. Nach §. 180 findet in der Sitzung die rechtliche Erörterung der ſtreitigen Sache in ihrem Zuſammenhange Statt. Jede Partei hat zwei mündliche Vorträge. Die Berathung ſowohl als die Abſtimmung findet öffentlich Statt (181). — Unſere Leſer werden ſich überzeugen, daß dieſe Prozeßordnung reich an neuen wichtigen Beſtimmungen iſt; der Hauptpunkt iſt die große Befugniß des Inſtruktionsrichters, der den Prozeß eigentlich inſtruirt, ſo daß das Hauptverfahren nur auf Rechtserörterungen ſich beſchränkt. Bedenken müſſen ſich aber dadurch erheben, daß auf dieſe Art das Prinzip der Mündlichkeit leidet, indem z. B. die Bundesrichter die Zeugen und Sachverſtändigen nicht ſelbſt hören, nicht Fragen an ſie ſtellen[43]). Es wird aber auch an manchen Verwickelungen nicht fehlen, die dadurch entſtehen, daß der Inſtruktionsrichter dem Streite eine Richtung gibt, die das Bundesgericht nicht billigt, Geſuche und Anträge einer Partei grundlos abſchlägt. Wer weiß nicht, welche Streitigkeiten über die Fragen entſtehen, ob eine Klageänderung vorhanden iſt? Die Anſichten des Inſtruktionsrichters werden hier nicht ſelten von denen des Bundesgerichts abweichen. Das Geſetz geſtattet allerdings Beſchwerden (171), die in der Regel bei Beginn des Schlußverfahrens anzubringen ſind. Nach §. 178 ſollen ſolche Beſchwerden bei der Schlußverhandlung vor Allem erörtert und entſchieden werden. Es wird dann nicht ſelten geſchehen, daß erſt ein neues, oft z. B. wegen neuer Einreden das alte ganz umgeſtaltendes Vorverfahren nöthig wird.

Ehe wir zur Darſtellung der in den neueſten deutſchen Prozeßordnungen und Entwürfen übergehen, iſt es Pflicht

43) Daß der franzöſ. Prozeß dieſe Beſtimmungen ebenſo kennt, wiſſen wir wohl; allein die trefflichen Ausführungen von Bellot über das Genfer Geſetzbuch und die Erfahrungen von Genf ſollten doch belehren, daß nur da volle Sicherheit iſt, wo die Zeugen vor dem verſammelten Gerichte ausſagen. Die neue hannov. Prozeßordnung von 1850, §. 263 erkennt dieß auch an, und läßt in §. 272 nur ausnahmsweiſe die Zeugenvernehmung vor einem Kommiſſär zu.

bei den neuen Gesetzgebungsarbeiten in Bezug auf die Gerichtsverfassung zu verweilen. Alle Versuche, ein Verfahren zu schaffen, welches ebenso die Gründlichkeit der Entscheidungen und die nöthige Schnelligkeit und Einfachheit des Verfahrens sichert, werden vergeblich sein, wenn sie der bisherigen deutschen Gerichtsverfassung angepaßt werden sollen; man kann einzelne Mißbräuche beseitigen, Streitfragen abschneiden, zum rascheren Gange des Verfahrens beitragen; die Klagen aber werden immer gewaltiger sich erheben. Wir haben oben gezeigt, daß die Mehrzahl der Gesetzgeber der deutschen Staaten die Wichtigkeit begriffen, im Zusammenhange mit dem Grundsatze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit die Gerichtsverfassung darauf zu bauen [44]), daß in erster Instanz Kollegialgerichte, in kleineren Bezirken für gewisse Sachen Einzelnrichter entscheiden. Zu den schon früher angegebenen Gesetzen sind jetzt die k. k. österreichischen [45]), die baierischen [46]) und hannoverischen [47]) hinzugekommen. Die Punkte der Verschiedenheit beziehen sich nur auf den Umfang der Zuständigkeit der Einzelnrichter [48]), auf den Kassationshof [49]) und auf das Notariat. [50]) — Eine der bedeutendsten Erscheinungen im Gebiete der Gesetzgebung ist der Entwurf eines Gesetzes, über die Umgestaltung der Staats- und Gemeindebehörden in Oldenburg. [51])

44) In diesem Archive XXXII S. 246. 434. XXXIII S. 283.

45) Ueber das Ges. v. 14. Mai 1849 (ob. Archiv XXXII S. 435. Organ. Gesetz v. 28. Juni 1850. Jurisdiktionsnorm v. 18. Juni 1850.

46) Bair. Gesetz vom 25. Juli 1850.

47) Hannov. Gesetz vom 8. Nov. 1850.

48) Nach hannov. Verf. §. 19 entscheiden die Einzelnrichter bis 100 Thlr., nach bair. Gesetz §. 11 bis 100 Gulden; auch bei den ohne Rücksicht auf Werth vor die Einzelnrichter gewiesenen Sachen ist große Verschiedenheit. Wovon unten.

49) k. k. österr. Gesetz vom 7. August über Errichtung eines Kassationshofes.

50) Oesterer. Gesetz über Notariat vom 30. April 1850 und Notariatsordnung vom 29. Sept. 1850.

51) Entwurf eines Gesetzes, betr. die Umgestaltung der Staats- und Gemeindebehörden im Großh. Oldenburg, 1851.

Zum ersten Male ist in einem Gesetze vereinigt der ganze Justiz- und Verwaltungsorganismus, der letzte von der Gemeindebehörde an bis zum verantwortlichen Staatsministerium, den gerechten Forderungen gemäß geordnet. Alle einzelnen Behörden im Staat und ihr Wirkungskreis greifen so in einander und stehen in solcher Wechselwirkung, daß nur durch die Vereinigung der Anordnungen aller Zweige des Staatsorganismus in einem Gesetze der Gesetzgeber sich die gehörige Rechenschaft geben kann, ob er für alle möglichen Interessen des Staatslebens durch zweckmäßig in einander eingreifende Behörden gesorgt hat, daß jeder Staatsbürger weiß, wie er Schutz für die Ausübung seiner Rechte finden, wo er Belehrung erhalten kann, wem er zu gehorchen hat, und jeder Beamte genau den Kreis seiner Pflichten und Amtsbefugnisse und die Richtung und Grenzen seines Zusammenwirkens mit andern Behörden kennen lernt. Ein solches Gesetz kann nur auf Angabe der Grundsätze und der leitenden Punkte sich beschränken und die Einzelnheiten den Ausführungsgesetzen oder Verordnungen überlassen. Der Entwurf beginnt mit der Regelung der Gemeinden und ihrer Behörden (§. 3—42) und ordnet dann die Staatsbehörden, unter ihnen zuerst die Verhältnisse der Justizbehörden (§. 43. 67), dann die der Verwaltungsbehörden, und zwar der Kreisämter (§. 68—114) und zuletzt das Ministerium mit seinen verschiedenen Zweigen (§. 115—149). Die Gerichtsbarkeit soll übertragen werden den Friedensgerichten (etwa für Bezirke von 10,000 Seelen), mit der Befugniß, in bürgerlichen Sachen bis 75 Thlr. und denjenigen zu erkennen, die bisher den Aemtern übertragen waren; ferner mit Besorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit[52]), des Vormundschafts- und Hypothekenwe-

52) Nach §. 66 bleibt die Einführung des Notariats neben den Friedensgerichten der Gesetzgebung vorbehalten. In den Motiven S. 103 wird zwar anerkannt, daß im Prinzip die freiwillige Gerichtsbarkeit von der richterlichen getrennt werden soll; nur wird es als wünschenswerth er-

sens und der Exekution in allen liegenden Sachen. — Für den Grundsatz, daß in erster Instanz kollegialisch besetzte Gerichte, Landgerichte (in so fern nicht gewisse Sachen an andere Gerichte gewiesen sind), in allen bürgerlichen und Strafsachen entscheiden (Art. 55), geben die Motive S. 100 auf eine würdige Weise Gründe an, indem sie sagen: „Unser Rechtsleben, die stete Fortbildung und Entwickelung unseres Rechtszustandes [53]), muß durch Wissenschaft und Praxis vermittelt werden; letztere ruht hauptsächlich in den Händen der Gerichte, in den Verhandlungen vor den Gerichten und ihren Entscheidungen. Diese haben aber nur Bedeutung, wenn sie öfter und in möglichst vielen wichtigen Streitigkeiten von demselben Gerichte erfolgen. Richter und Anwälte können nur ordentlich durchgebildet werden, sich gegenseitig anfeuern und unter einander regen Eifer für die Förderung der Rechtspflege erhalten, wenn sie in größerer Anzahl mit einander in Berührung kommen." Ein Obergericht (aus 3 Senaten) ist Berufungsgericht in Civilsachen, in Strafsachen Anklagekammer. Ob ein Kassationshof gemeinschaftlich mit andern Staaten eingeführt werden soll, hängt (Motive S. 102) von der Entwickelung deutscher Zustände und Gesetzgebung ab. Vorerst entscheiden die 7 Räthe des Obergerichts, die nicht bisher in der Sache urtheilten, über die Nichtigkeitsbeschwerden (63). Die Staatsanwälte haben außer der Thätigkeit in Strafsachen die Dienstführung der bei den Gerichten ange-

klärt, daß die Zahl der Personen, welche vorsichtig und giltig Urkunden aufnehmen, denen man öffentlichen Glauben schenken kann, möglichst vermehrt werde, und so schiene es zweckmäßig, das Notariat mit den Friedensgerichten konkurriren zu lassen. — Die Erfahrung aber in Frankreich (und besonders in den deutschen Rheinprovinzen, in welchen entschieden das Notariat verbessert ist), spricht gegen diese Ansicht.

53) Ueber die Bedeutung des Rechtsstudiums im nationalen Sinne hat sich trefflich erklärt der jetzige Ministerialpräsident v. Buttel in Oldenburg in seiner Schrift: Ueber die Geltung des röm. Rechts und das Verlangen nach freierer Gerichtsverfassung. Oldenburg, 1846.

stellten Personen, Anwälte, Notare, die Führung der Civilstandsregister zu überwachen, und die gesetzliche Vertretung Minderjähriger und Abwesender zu besorgen.[54]) — Die Verwaltungsrechtspflege soll aufhören (§. 45). In dem Verwaltungsorganismus kömmt es auf ein Zusammenwirken der verschiedenen Organe in gehöriger Abgliederung an, und zwar wie die Motive S. 112 richtig erkennen, so, daß nach dem Geiste des konstitutionellen Lebens die größtmögliche Betheiligung aller Staatsangehörigen an dem öffentlichen Leben befördert werden muß. Mit Recht führen die Motive an, daß aus der bloßen Verwaltung des gemeinsamen Vermögens und darauf gegründeten Befugnisse weder politische Intelligenz, noch gemeinsame, überhaupt kein Gemeindeleben im höheren Sinne des konstitutionellen Staats hervorgehen kann. Auf diese Weise ist die politische Gemeinde (Staatsgrundgesetz §. 62) als Unterabtheilung[55]) des Staatsbezirks, und in so fern dienend den Zwecken des Staats, aufgefaßt. Der Umfang der Befugnisse der Gemeindebehörden[56]) ist darnach sehr weit; eine Polizeistrafgewalt ist der Ortspolizeibehörde nicht gegeben (ausgenommen, in so fern der Bürgermeister seine gegen bestimmte Personen gerichteten Anordnungen und Befehle durch Geld-

54) Nach dieser Fassung würde die Staatsanwaltschaft im Civilverfahren einen zu beschränkten Wirkungskreis haben; wir haben uns überzeugt, daß in Frankreich das Auftreten des Staatsanwaltes mit seinen Conklusionen in Fällen, in denen das öffentliche Interesse betheiligt ist, wohlthätig wirkt, und die Umsichtigkeit in der Berathung sichert. Die neue hannov. Prozeßordnung §. 82 hat daher auch wohl richtig diese Stellung der Staatsbehörde anerkannt.

55) In Oldenburg zeigt sich vorzüglich die (auch in andern Gegenden Deutschlands bemerkbare) Entwickelung der Gemeinden aus dem kirchlichen Verbande (Kirchspiel). Eine Instruktion für die Kirchspielsvögte von 1832 ist in dieser Beziehung sehr merkwürdig.

56) Es wird viel darauf ankommen, wer diese Behörden zu wählen hat; je mehr für allgemeine Theilnahme dabei, ohne Klasseneintheilungen (die immer Mißtrauen und Parteiungen erwecken), gesorgt ist, desto wirksamer wird diese Behörde sein.

strafe (bis 1 Thlr.) durchzusetzen hat) (35). Dagegen ist dem Bürgermeister (31) bei allen den Polizeigerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen das Geschäft des öffentlichen Anklägers zugewiesen, sowie ihm die Besorgung, Zustellung der Verfügungen gerichtlicher Behörden an die im Gemeindebezirke sich aufhaltenden Personen durch den Gemeindeboten obliegt[57]), und die Ausführung der ihm aufgetragenen Zwangsverkäufe übertragen[58]). Zwischen den Gemeinden und dem Ministerium stehen die Kreisämter (68) als Verwaltungsbehörden; dadurch besser als die bisherigen Verwaltungsstellen gestellt, daß ihnen alle Geschäfte, die nicht reine Verwaltungssachen sind, abgenommen werden und die Gemeinden nach ihrer größeren Selbständigkeit viele Geschäfte selbst besorgen. Auch hier ist für die Betheiligung der Staatsangehörigen in der Verwaltung gesorgt, indem (§. 101) jedem Kreisamte 3 bis 5 Kreisabgeordnete, die aus der Mitte der Bürger gewählt werden, zur Seite stehen und theils in vielen Fällen (105)[59]) eine entscheidende, theils in andern (108) eine berathende

57) Wir bedauern, daß auf diese Weise das Institut der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvögten nach hannov. Prozeßordnung) beseitigt ist. — Wir haben darin nach langer Beobachtung in Frankreich und am Rhein ein treffliches Institut erkannt. Den Bürgermeistern legt man durch solche Ueberweisung zu viel mechanische Geschäfte auf.

58) Die Erfahrung in Baden gibt der Einrichtung, dem Bürgermeister die Vollstreckung zu übertragen, ein schlechtes Zeugniß. Die Unparteilichkeit des Gemeindevorstandes wird dadurch auf eine harte Probe gestellt, Reibungen und Verstimmungen werden begünstigt, und die Aussicht, daß der Bürgermeister die Vollstreckung auszuführen hat, wirkt nachtheilig auf die Wahlen.

59) Dahin gehören die Angelegenheiten der Kreisgemeindeverwaltung die auf gemeinnützige, für den Kreis errichtete Anstalten, z. B. Armenhäuser, sich beziehen, oder bei Streitigkeiten mehrerer Gemeinden in Wegangelegenheiten, bei der Frage, ob eine Gemeindeausgabe als gesetzlich zu beanstanden sei.

Stimme haben[60]), ſo daß das volksthümliche Element wirkſam werden kann, ohne die nothwendige Einheit und Beachtung des allgemeinen Staatsintereſſe zu gefährden.[61])

---

60) Z. B. in den Fällen, wo nach der Gemeindeordnung die Beſchlüſſe der Gemeindebehörden der Beſtätigung des Miniſteriums bedürfen, über Vereinigung mehrerer Gemeinden, bei Zuweiſung von Heimathloſen, bei Konzeſſionirung neuer Schenkwirthſchaften.

61) Für weſentlich halten wir, daß (nach der Forderung der deutſch. Grundr. §. 47) in Sachen, die beſondere Berufserfahrung erfordern, durch Sachkundige von den Berufsgenoſſen frei gewählte Richter die Rechtspflege geübt oder mitgeübt werden. Hierzu gehören Handelsgerichte (neueſtes Geſetz darüber iſt das braunſchweigiſche von 28. Dez. 1850), Gewerbsgerichte und Gerichte in gewiſſen landwirthſchaftlichen Gegenſtänden.

(Fortſetzung im nächſten Hefte.)